



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: 27. September 2024

Nummer 17

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde über die Schlussfeststellung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Deich Wardt-Vynen

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde über die Schlussfeststellung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Deich Wardt-Vynen

Bezirksregierung Düsseldorf
 Flurbereinigungsbehörde
 - Dezernat 33 -

Vereinfachte Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen
Aktenzeichen: 33 – 7 11 01

Mönchengladbach, 12.09.2024
 Dienstgebäude:
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36-40
 Tel.: 0211 / 475-9803
 E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Schlussfeststellung

In der vereinfachten Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen (Teile der Stadt Xanten, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf) wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen sind abgeschlossen.

Gründe

Der Abschluss des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweise:

Da die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft für abgeschlossen erklärt werden, erlischt sie mit der Schlussfeststellung (§ 149 Abs. 4 FlurbG). Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Das Flurbereinigungsverfahren endet (erst) mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der vereinfachten Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, 40474 Düsseldorf erhoben werden.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Recht zum Widerspruch zu.

(LS) Im Auftrag
 gezeichnet
 Markus Tönnißen

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf“.

Die öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde über die Schlussfeststellung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Deich Wardt-Vynen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kalkar, den 24. September 2024

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez.
Martin Lindau